

WCT Capital 4 – Private Placement

Handel mit großen Lots gebrauchter Container

Inhalt

Das Konzept	3
Überblick WCT Capital 4	3
Geschäftsmodell	4
Der Markt	7
Definition Container	8
Sicherheit	9
Margen	9
Auszahlungen	9
Marktpartner	10
Risiken und Chancen	12
Investitionsplan	17
Ergebnisprognose	18
Liquiditätsprognose	18
Gewinnprognose	19
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	
I Rechtliche Grundlagen	20
II Steuerliche Grundlagen.....	25
Gesellschaftsvertrag	27
Anlage I zum Gesellschaftsvertrag - Treuhandvertrag	34
Anlage II zum Gesellschaftsvertrag - Investitionsplan	38
Haftungsvorbehalt	39
Impressum	39

Das Konzept

- Fonds für den Handel mit großen Lots* gebrauchter Container besitzen ein Chancen-Risikoprofil, das sich von gängigen, auf Vermietung ausgerichteten Fonds unterscheidet.
- Das Risiko des hier angebotenen Private Placements wird durch eine Vielzahl von Geschäftsabschlüssen in kurzen und längeren Intervallen (rd. 180 Tage und rd. 90 Tage) systematisch reduziert.
- Die Frequenz streut das Risiko über die Zahl der Geschäftsabschlüsse. Der Fonds ist der aktuellen Marktsituation angepasst, der nahe Zeithorizont und die relativ kurze Fondslaufzeit von ca. 3 Jahren minimieren das Zukunftsrisiko.
- **Fazit:** Den interessanten Auszahlungen dieses Fonds stehen vergleichsweise geringe Risiken gegenüber.

** Lots definieren eine große Anzahl oder eine große Menge an Waren, in unserem Fall Container.*

Überblick WCT Capital 4

Beteiligungsangebot	WCT Capital 4 GmbH & Co. KG
Tätigkeit der Gesellschaft	Handel mit gebrauchten Containern
Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 2.500.000
Mindestzeichnungssumme	EUR 50.000
Kalkulierter Handelsbeginn	Drittes Quartal 2009
Laufzeit	ca. 3 Jahre
Geplante Auszahlungen (in Prozent des Eigenkapitals)	10,00 % in 2010, 15,00 % in 2011, 120,37% in 2012, insgesamt 145,37% inkl. Rückzahlung des Eigenkapitals in 2012, gesamt: 145,37%
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rendite	8,31 nach Steuern (IRR) bei Steuersatz 45% zzgl. SolZ

Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell des WCT Capital 4 leitet sich direkt aus der aktuellen Marktsituation ab und ermöglicht es, die aktuellen Marktchancen wahrzunehmen und lukrativ umzusetzen. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Überangebot auf der Beschaffungsseite einer derzeit nur diffus vorhandenen Nachfrage gegenübersteht. Um genau für diesen Zeitpunkt der Nachfrage das entsprechende Equipment vorzuhalten, werden große Lots zu überaus günstigen Einkaufspreisen erworben.

Die WCT World Container Trading GmbH (WCT) ist aufgrund ihrer Marktstellung in der Lage, die im Markt auftretenden Nachfragen zu identifizieren und sofort mit den bereits erworbenen Containern zu bedienen. Genauere Informationen zum Containermarkt entnehmen Sie bitte den Informationen „Der Markt“ und „Der Gebraucht-Containermarkt“ auf den folgenden Seiten.

Wirtschaftlicher Ablauf des Geschäfts:

Das Containergeschäft im hier angebotenen Fonds vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Ankauf großer Mengen von gebrauchten Containern von namhaften Lieferanten (Reedereien, Leasing-Gesellschaften, Containermanagern)
2. Verkauf der Container an zwei potentielle Kundengruppen, die ihrerseits unterschiedliche Absatzmärkte bedienen:

Davon nach Erfahrung von WCT

- 70% der angekauften Container im Zeitraum von rd. 180 Tagen mit sehr hohen Margen (32%)
- 30% der angekauften Container im Zeitraum von rd. 90 Tagen (sog. Flip-Deals) mit etwas geringeren Margen (12%)

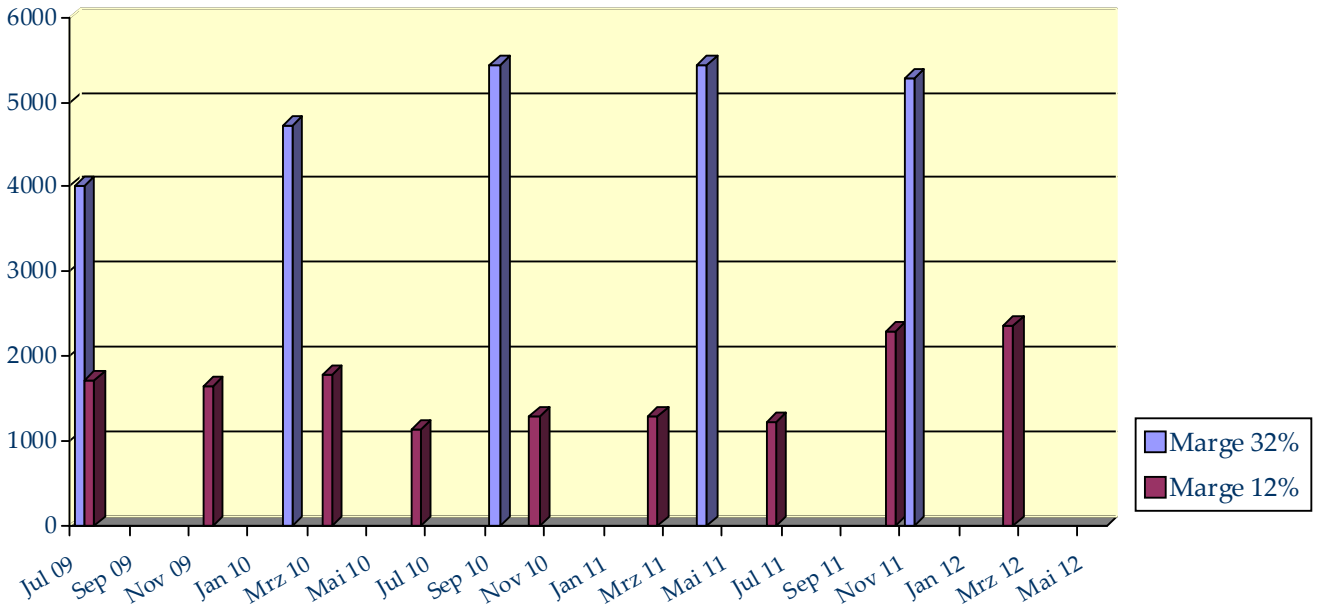
Die erste Kundengruppe (größere Lots, längere Laufzeit) sind sogenannte Projektkunden, die größere Stückzahlen von Containern für mittel- und langfristig geplante Projekte benötigen. Hier wird von einer durchschnittlichen Umschlagsgeschwindigkeit von rd. 180 Tagen ausgegangen.

Für die zweite Kundengruppe sind die Kurzläufer (rd. 90 Tage, sog. Flip-Deals). Dort werden in aller Regel Händler, Speditionen und kleinere Reedereien bedient, die spontane Bedarfsdeckung haben.

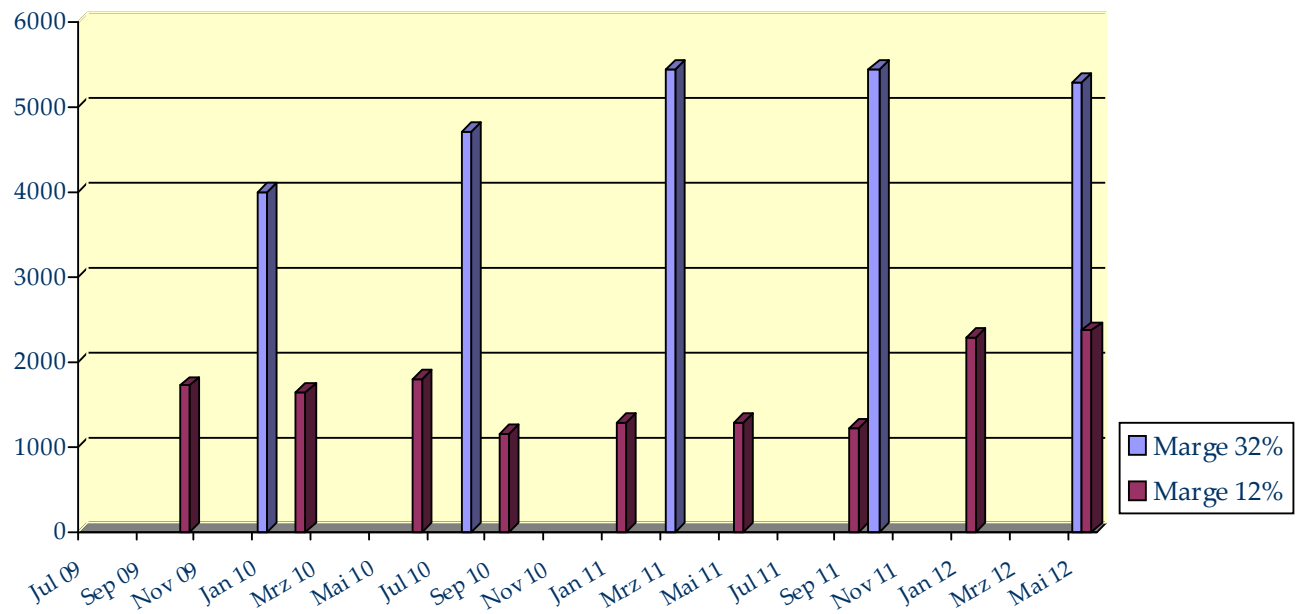
3. Die prognostizierte Laufzeit von rd. 180 Tagen definiert den Ein- und Verkaufszeitpunkt (Abfluss des Kaufpreises bis zum Rückfluss des Verkaufspreises) innerhalb von rd. 180 Tagen. Analog gilt dies für die Kurzläufer mit der prognostizierten Laufzeit von rd. 90 Tagen.
4. Containerkauf von namhaften Lieferanten,
 2. Runde nach rd. 180 Tagen bzw. 2. Runde nach rd. 90 Tagen
5. Auf diese Weise kann das Kapital unterschiedlich oft eingesetzt werden:
 - für den 180-Tage-Zeitraum fünf mal,
 - für den 90-Tage-Zeitraum neun mal (siehe nachfolgende Grafiken).

Darstellung der Umläufe / Stückzahlen / Volumen I

Einkauf



Verkauf



Darstellung der Umläufe / Stückzahlen / Volumen II

70 % Kapitaleinsatz für Handel mit 32 % Marge und rd. 180 Tagen Laufzeit

4.000 Container EK 1.400.000 € VK 1.848.000 €	4.714 Container EK 1.650.000 € VK 2.178.000 €	5.429 Container EK 1.900.000 € VK 2.508.000 €	5.429 Container EK 1.900.000 € VK 2.508.000 €	5.286 Container EK 1.850.000 € VK 2.442.000 €
ab 07/2009	2010	2011	bis 05/2012	

30 % Kapitaleinsatz für Handel mit 12 % Marge und rd. 90 Tagen Laufzeit

1.714 Container EK 600.000 € VK 672.000 €	1.643 Container EK 575.000 € VK 644.000 €	1.786 Container EK 625.000 € VK 700.000 €	1.143 Container EK 400.000 € VK 448.000 €	1.286 Container EK 450.000 € VK 504.000 €	1.286 Container EK 450.000 € VK 504.000 €	1.214 Container EK 425.000 € VK 476.000 €	2.286 Container EK 800.000 € VK 896.000 €	2.357 Container EK 825.000 € VK 924.000 €
ab 07/2009	2010	2011	bis 05/2012					

Erläuterungen:

1. Die Differenzen zwischen Einkauf und Verkauf entstehen durch Auszahlungen an die Anleger und Kosten des Operatings.
2. Theoretisch wäre beim Handel mit 70 % Kapitaleinsatz ein weiterer Umlauf während der Laufzeit des Fonds möglich, weil hier aber ein konservativer Berechnungsansatz zur Anwendung gebracht wurde, sind nur fünf Umläufe eingeplant.

Der Markt

- Weltweit sind derzeit Container mit einem Volumen von mehr als 19 Mio. TEU* im Einsatz. Sie befinden sich zum überwiegenden Teil im Eigentum von Reedereien und Leasing-Gesellschaften. In der aktuellen Marktsituation sinkenden Handels stehen große Lots gebrauchter Container zur Verfügung, die zu extrem günstigen Konditionen erworben werden können. Veräußert werden sie von den Reedereien, Leasinggesellschaften und Containermanagern, weil diese zurzeit dafür keine Verwendung haben. Dessen ungeachtet finden sich weltweit immer noch Abnehmer für Gebrauchtcontainer, die durch WCT identifiziert und bekannt sind.
- WCT verfügt über große Erfahrung im Containerhandel und hat weltweit Depots, um große Stückzahlen von Containern verteilen zu können.
- Als größter unabhängiger Händler von Containern ist WCT unabhängig von Leasinggesellschaften und kann so in der aktuellen Marktsituation das lukrativste Portfolio erwerben und am Markt platzieren.
- Das von WCT entwickelte Vertriebsmodell geht davon aus, dass zwei Mal pro Zeitjahr große Lots von Containern erworben und wiederverkauft werden können. Ein kleineres Handelsgeschäft (ca. 30 % der Gesamtmenge) wird in geringer Stückzahl in kürzeren Intervallen (vier Mal pro Zeitjahr) veräußert werden, jedoch zu geringeren Margen.

**TEU (twenty foot equivalent unit) = Maßeinheit der Container-Kapazität*

Der Gebraucht-Containermarkt

- Nach Überschreitung eines gewissen Alters übergeben Reedereien und Leasinggesellschaften ihre Container an den so genannten Zweitmarkt, auch Secondhand-Market genannt. Dessen Equipment ist in aller Regel zwischen 10 und 15 Jahre alt. Händler auf diesem Markt veräußern die ausgesonderten Container weiter an ihre Kunden.
- WCT besitzt eine herausragende Stellung im Zweitmarkt. Diese erlaubt es, weltweit Container-Verkaufsbestände von Reedereien und Leasinggesellschaften abzunehmen und über das weltumspannende Netzwerk der WCT an Endkunden weiter zu veräußern.
- Das hier vorgestellte Geschäftsmodell hat die Besonderheit, dass die zum Verkauf stehenden gebrauchten Container zum Teil deutlich jüngeren Datums sind und in besserem Zustand. Die Veredelungskosten (Reparaturen, Wiederherstellung) werden wesentlich geringer sein als bei älteren Containern, jedoch sind Lagerkosten in Ansatz zu bringen. Diese Kosten sind bei den Einkaufskosten voll eingerechnet.
- Zu den Endkunden zählen insbesondere Reedereien, Speditionen, Ex- und Importeure und Lagerhaltungsunternehmen.
- Erfolgreich auf dem Markt ist, wer Zugriff auf ein weit verzweigtes, breit gefächertes Kundennetz besitzt.

Definition Container

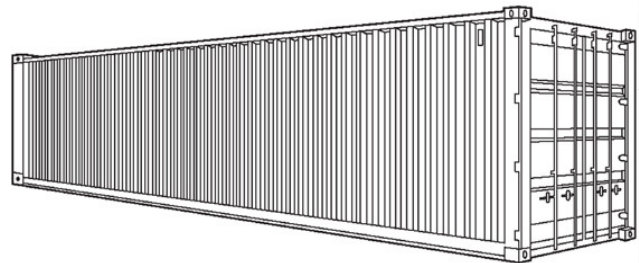
Als Container wird ein im Wesentlichen genormter Transportbehälter für die Beförderung von Gütern definiert, dessen Baumuster die laut internationalen Übereinkommen vorgesehene Sicherheit gewährleistet. Dazu zählen z.B. 20 Fuß- und 40 Fuß- bzw. 45 Fuß-Standardcontainer (ISO), palettenbreite Eurocontainer, Open-Top-Container, Tankcontainer, Kühlcontainer sowie Flatracks. WCT Capital 4 wird überwiegend mit großen Mengen gebrauchter Standardcontainer handeln.

Dabei werden die Container zu besonders günstigen Konditionen erworben. Der Einkaufspreis ist inklusive der Veredelung (z.B. Reparaturen und Lackierung) und der Lagerkosten zu verstehen.

Containerarten, Beispiele

20 / 40 / 45 Fuß Standard-Stahlcontainer (Hi-Cube)

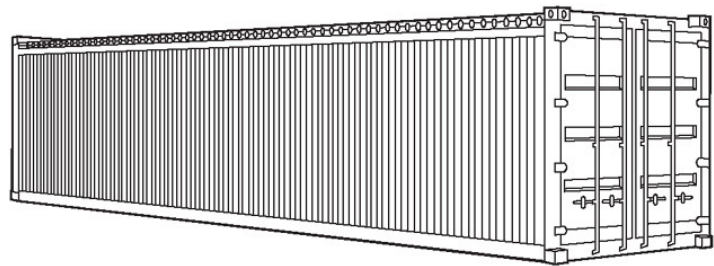
Auch Stückgutcontainer oder Dry-Cargo-Container genannt. In den Größen 20 und 40 Fuß wird dieser „Urvater“ aller Container zum Transport weltweit eingesetzt.



40 Fuß Standard-Container

20 Fuß bzw. 40 Fuß Open-Top-Container

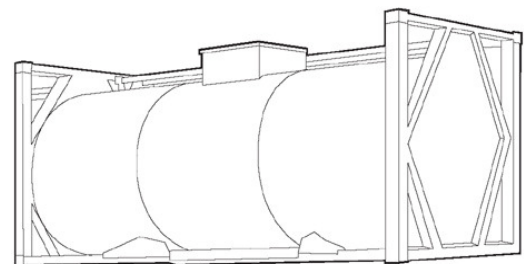
Abgekürzt auch OT. Speziell für überhohe Ladung konzipiert besteht das Dach aus einer abnehmbaren, speziellen Kunststoffplane.



40 Fuß Open-Top-Container

20 Fuß Tank-Container

Der Tankcontainer ist eine sehr hochwertige Containerart und wird bevorzugt für Flüssigkeiten und Granulate. Der Containerinhalt kann beheizt oder gekühlt werden. Die heutigen Tankcontainer unterliegen höchsten Sicherheitsstandards.



20 Fuß Tank-Container

Sicherheit

- Gehandelt wird mit Gebrauch-Containern. Die Standorte für An- und Verkauf sind alle wichtigen internationalen und nationalen Häfen und Städte. Dies gilt ebenso für Lieferanten und Kunden. Durch die vielschichtige Streuung können Risiken systematisch eingedämmt werden.
- WCT verfügt durch die langjährige Erfahrung über Zugang zum Markt und kann Käufer schnell identifizieren.
- Die Qualität der Container ist durch die kurze Gebrauchszeit sehr hoch, es fallen nur geringe Veredlungskosten an.
- Durch die Veräußerung an mehrere Kunden wird eine Risikostreuung erreicht.

Margen

- Die Handelsmargen zwischen An- und Verkauf werden mit 32% (für lange Laufzeiten von rd. 180 Tagen) bzw. 12% (für Laufzeiten von rd. 90 Tagen – Flip-Deals) prospektiert.

Auszahlungen

- Unter Berücksichtigung der Prospektannahme sollen – bezogen auf das Kommanditkapital – im Jahr 2010 voraussichtlich 10,00 %, im Jahr 2011 voraussichtlich 15,00 % sowie im Jahr 2012 voraussichtlich 120,37 % inklusive Rückzahlung des Eigenkapitals an die Anleger ausgezahlt. Die Auszahlungen sollen jeweils im Juli erfolgen.

Marktpartner

WCT World Container Trading GmbH

Die WCT World Container Trading GmbH, ein weltweit operierendes Containerhandelsunternehmen, wurde mit der operativen Umsetzung des Konzeptes beauftragt.

In den elf Jahren seit Gründung expandierte das Haus dynamisch und nachhaltig. Mit innovativen Konzepten hat es sich als einer der größten vorwiegend im Secondhandbereich tätigen Containerhändler der Welt etabliert.

Heute verfügt es über ein jährliches Handelsvolumen von mehr als 100.000 Containern über ihr Netzwerk, das durch circa 7.500 Endkunden repräsentiert wird.

ConRendit

Vertrieb und Marketing

Die ConRendit Management GmbH beauftragt für die Fondsgesellschaft verschiedene Vertriebspartner mit der Einwerbung des Kommanditkapitals. Sie ist für die vor- und nachgelagerte Betreuung der Vertriebspartner, das Marketing und PR zuständig.

Mit der ConRendit Management GmbH wurde ein Vertrag über die Angebotserstellung geschlossen. Daneben wurde die Gesellschaft mit den zur Platzierung des Eigenkapitals erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Für die Koordination der Eigenkapitaleinwerbung stehen der ConRendit Management GmbH Mittel in Höhe von EUR 125.000 sowie das Agio zur Verfügung, welche diese im Auftrag der Fondsgesellschaft an die Vertriebspartner weiterleitet.

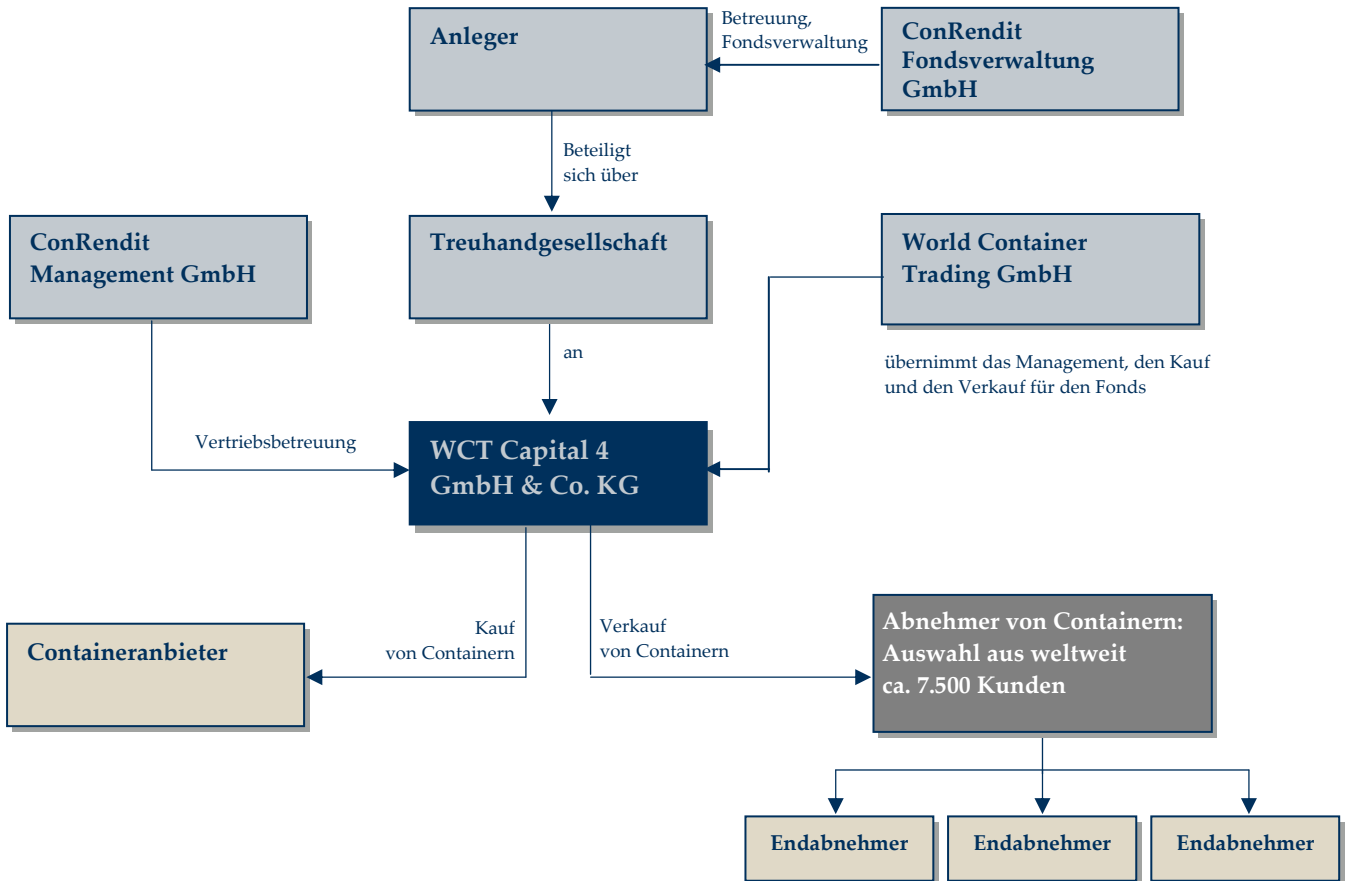
Anlegermanagement

Das Anlegermanagement übernimmt die ConRendit Fondsverwaltung GmbH, ein Unternehmen der ConRendit Group, welche bereits 24 eigene sowie zwei Fremdfonds verwaltet. Die Managementkosten sind in der Managementvereinbarung geregelt (siehe Anlage Managementvereinbarung). Die ConRendit Fondsverwaltung GmbH hat das laufende Fondsmanagement übernommen (siehe Anlage Managementvereinbarung).

Konzeption

Mit der Konzeption, Projektentwicklung und Koordination wurde die ConRendit Emissionshaus GmbH beauftragt, welche die Koordination des gesamten Geschäftsablaufes, die Prüfung, Verhandlung und den Abschluss der Verträge über den Erwerb von Containern übernimmt. Hierfür erhält sie eine einmalige Vergütung von EUR 205.000.

Marktpartner



Risiken und Chancen

I Risiken

Eine Investition in WCT Capital 4 ist eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken. Der wirtschaftliche Verlauf der Investition hängt von einer Vielzahl ungewisser zukünftiger Ereignisse und Entwicklungen ab. Es ist daher möglich und davon auszugehen, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Prognoserechnungen abweichen.

Für Anleger, die eine sichere, festverzinsliche Kapitalanlage mit feststehenden Erträgen und garantierter Rückzahlung des investierten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt und/oder die Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs der Anlage suchen, ist eine Beteiligung an WCT Capital 4 nicht geeignet. Eine Kündigung der Beteiligung während der Fondslaufzeit ist nicht möglich. Es besteht auch kein organisierter Handel von solchen Beteiligungen.

Dieses Beteiligungsangebot ist für solche Investoren geeignet, die ihr Vermögen in verschiedenen Anlageformen anlegen wollen und die ggf. den bei einem negativen wirtschaftlichen Verlauf eintretenden Ausfall von Auszahlungen und Verlust des eingesetzten Kapitals und die noch darüber hinaus gehenden Verluste durch den Eintritt von Risiken auf Anlegerebene in Kauf nehmen können.

Das **maximale Risiko** des Anlegers besteht in dem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals, verbunden mit der Gefährdung seines sonstigen Vermögens durch Realisation aller anlegergefährdenden Risiken in Form von Vermögensnachteilen wie z. B. Haftungsverpflichtungen, Steuerzahlungen sowie Zahlungsverpflichtungen aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Beteiligung.

Alle nachfolgend beschriebenen Risiken können einzeln oder kumuliert, in leichter oder auch besonders starker Ausprägung eintreten.

Konjunkturelle Risiken

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsangebots unterliegen die internationalen Finanzmärkte starken Turbulenzen. Aufgrund dessen ist zu befürchten, dass sich die Konjunktur weltweit abschwächen wird. Ein Rückgang des Welthandels und eine sinkende Nachfrage nach Containern kann nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte sich negativ auf die Bonität und Liquidität der Kunden, die Nachfrage nach gebrauchten Containern und auf die Höhe der erzielbaren Margen auswirken.

Platzierungsrisiko

Zum Erwerb der Containerbestände und zur Bestreitung der Kosten des Beteiligungsangebotes ist Eigenkapital in Höhe von EUR 2.500.000 vorgesehen. Wenn das Eigenkapital nicht zum gewünschten Zeitpunkt in voller Höhe zur Verfügung steht, besteht das Risiko, dass die Container nicht im gewünschten Umfang er-

worben werden können. Die Fixkosten würden das geringere Eigenkapitalvolumen überproportional belasten.

Wird das Mindestkapital von EUR 800.000 nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit eingeworben, würden die eingeworbenen Mittel von der Treuhänderin abzüglich angefallener Bankspesen an die Zeichner zurückgezahlt, ohne das Erträge erzielt worden wären.

Investitionsrisiko

Die Verfügbarkeit großer Mengen gebrauchter Container unterliegt Schwankungen auf den Märkten. Sollten Container nur in einem geringen Umfang verfügbar sein, werden die bei WCT Capital 4 vorhandenen Mittel vorübergehend auf Tages- oder Termingeldkonten angelegt. Dies hätte geringere Einnahmen der Fondsgesellschaft zur Folge.

Forderungsausfall

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kunden der WCT Capital 4 den vereinbarten Kaufpreis für die Container nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leisten. Dies kann dazu führen, dass WCT Capital 4 geringere Einnahmen erzielt oder diese erst später vereinnahmt. Sollte es zu einer gerichtlichen Durchsetzung der Kaufpreisforderungen kommen, können zusätzliche Rechtsanwalts- und Gerichtskosten entstehen. Gegebenenfalls können in diesem Zusammenhang auch weitere Lagerkosten entstehen, die von der Fondsgesellschaft zu tragen wären.

Werden Kaufpreise endgültig nicht geleistet, kann es zu einer Rückabwicklung von Kaufverträgen kommen. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Käufer die Container beschädigt zurückgeben. Die Reparaturen würden im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Käufer weitere Kosten nach sich ziehen.

Währungsrisiken

Der Handel mit gebrauchten Containern ist ein internationales Geschäft, das häufig in Fremdwährungen abgewickelt wird. Hierdurch kann es aufgrund von Währungsschwankungen, insbesondere im Verhältnis US-Dollar zu Euro, zu geringeren Einnahmen der Fondsgesellschaft kommen.

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Containern

Alle Containereinheiten sollen bei den Lieferanten, von denen die WCT Capital 4 die Container kauft, versichert sein. Sollte der Versicherungsschutz beim Lieferanten nicht ausreichend bestehen (z. B. durch unterlassenen Abschluss der Versicherung oder nicht bezahlte Versicherungsprämien), der Lieferant oder auch der Versicherer durch Insolvenz ausfallen, besteht das Risiko, dass Schäden an den Containern oder deren Verlust nicht durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso besteht das Risiko, dass sich Versicherungen weigern, den angemeldeten Schaden zu begleichen.

Vertragspartnerrisiko

Es besteht das Risiko von Schäden für die Gesellschaft durch fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen oder deliktischen Handlungen von Vertragspartnern. Da solche Schäden in der Regel nicht über den

Abschluss entsprechender Versicherungen abgesichert werden können, kann dies zu geringeren oder sogar zum kompletten Ausfall der Auszahlungen an die Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Beteiligung hängt im Wesentlichen von den Fähigkeiten des Managements, der Qualität externer Berater und der verschiedenen Vertragspartner ab. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Personen ausfallen. Dies könnte nachteilige Folgen für den wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligung haben, wenn diese Personen nicht oder nur schwer zu ersetzen sind. So kann der Verlust von Schlüsselpersonen zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der geplanten Investitionen, einer vorübergehenden oder dauernden Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder zur Gefährdung des Fortbestandes der Gesellschaft führen.

Die WCT World Trading GmbH ist mit der Durchführung des Containerhandels beauftragt worden. Die WCT World Trading GmbH kann hierbei als Vertreterin der Fondsgesellschaft auftreten, d.h. Verträge im Namen der Fondsgesellschaft abschließen, oder die Verträge im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Fondsgesellschaft abschließen. Für den Fall, dass die WCT World Trading GmbH ausfällt, sind alle Ansprüche aus den Verträgen, die sie im eigenen Namen abgeschlossen hat, im Voraus an die Fondsgesellschaft abgetreten. Dennoch besteht das Risiko, dass Ansprüche ggf. nicht durchgesetzt werden können.

Dauer der Gesellschaft, eingeschränkte Handelbarkeit

Die Anleger beteiligen sich an der WCT Capital 4 bis zum 30.06.2012. Will ein Anleger aus unvorhergesehenen, in seiner Sphäre liegenden Gründen seine Beteiligung kündigen, so ist dies nicht möglich. In diesem Fall ist der Anleger darauf angewiesen, die Beteiligung zu veräußern (siehe unten: „Eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit“). Da es sich bei WCT Capital 4 um kein börsennotiertes Wertpapier handelt und auch kein geregelter Markt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds besteht, ist die Beteiligung nicht frei handelbar. So besteht das Risiko, dass der Anleger für seine Beteiligung zum gewünschten Verkaufszeitpunkt keinen Käufer findet oder er die Beteiligung nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Veräußerung nicht seinen Zeichnungsbetrag zzgl. des Agios als Veräußerungspreis erzielen kann und stattdessen weniger als das eingesetzte Kapital zurückerhält und/oder der Veräußerungspreis nicht ausreichen wird, um eine eventuell vorgenommene Anteilsfinanzierung zu tilgen.

Rechtliche und politische Einflussfaktoren

Das Beteiligungsangebot wurde auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung entwickelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese künftig ändern. Insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise ist nicht auszuschließen, dass es zu Gesetzesänderungen kommt, die ggf. auch zu Eingriffen in Eigentumspositionen führen können.

Daneben können durch den grenzüberschreitenden Einsatz der Container bei der Durchsetzung von Ansprüchen der Fondsgesellschaft auch ausländische Rechtsordnungen von Bedeutung sein, die ggf. nachteilige Abweichungen zur deutschen Rechtsordnung aufweisen. Zudem kann die Rechtsverfolgung im Ausland kostspieliger sein. Die Ansprüche lassen sich unter Umständen gar nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchsetzen.

Steuerliche Einflussfaktoren

Die Kalkulation von WCT Capital 4 basiert auf geltendem Steuerrecht. Eine Betriebsprüfung hat bislang noch nicht stattgefunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen künftig ändern oder die Finanzverwaltung im Rahmen der Veranlagung oder der Betriebsprüfung zu einer anderen steuerlichen Beurteilung kommt, die zu einer höheren steuerlichen Belastung führt.

Haftung des Anlegers

Der Anleger beteiligt sich an der Fondsgesellschaft mittelbar über die Treuhänderin oder unmittelbar als Kommanditist.

Ist der Anleger unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt, wird von der gezeichneten Einlage ein Betrag in Höhe von 10% als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Auch nach vollständiger Leistung der Hafteinlage kann es zu einem Wiederaufleben der Haftung für den Anleger kommen (§ 172 HGB), wenn und soweit ihm der Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, insbesondere durch Auszahlungen, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, soweit Gewinnanteile entnommen werden, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Entnahme herabgemindert wird. Insoweit besteht das Risiko, dass bereits ausgezahlte und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge bis zur Höhe der Haftsumme von ihm zurückgefordert werden. Hat der Anleger seine Einlage zurückerhalten, so besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft eine Nachhaftung des Anlegers für die bei seinem Ausscheiden bereits begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft (§ 160 HGB) bis zur Höhe seiner Hafteinlage. Bei der Auflösung der Gesellschaft lebt die Haftung der Anleger bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf.

Der mittelbar beteiligte Anleger hat die Treuhänderin von jeder Inanspruchnahme freizuhalten und ist einem unmittelbar beteiligten Anleger hinsichtlich seiner Haftung wirtschaftlich gleichgestellt.

Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger

Hat ein Anleger seine Beteiligung durch die Aufnahme eines Darlehens fremdfinanziert, so bleibt er – auch bei Ausbleiben der geplanten Auszahlungen – zur Leistung von Zins und Tilgung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen für seine Finanzierung leisten muss, ohne Auszahlungen aus seiner Beteiligung an WCT Capital 4 zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Auszahlungen aus seiner Beteiligung ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer Refinanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Auszahlungen – zu erfüllen.

II Chancen

- Es entsteht ein kurzfristiger Bedarf an großen Chargen von Containern durch Peaks (Spitzen) im Handel.
- Der Handel mit Gebrauch-Containern ist im Vergleich zur Vermietung von Containern extrem renditestark.
- Durch die langjährige Erfahrung von WCT ist die schnelle Anpassung am Markt möglich und die Ausnutzung von Vorteilen durch hohe und schnelle Umschlagsgeschwindigkeit sehr wahrscheinlich.
- Es gibt im Containerhandelsgeschäft keine Markteinschränkungen, da für jede Qualität und Altersgruppe von Containern Absatzmärkte bzw. Bedarf vorhanden ist.
- Durch die langjährige Kenntnis des Marktes und sehr vieler Marktteilnehmer seitens WCT wird das Risiko des Forderungsausfalls reduziert.
- Das Risiko wird minimiert indem auf eine Vielzahl an Käufern aus langjährigen Geschäftsbeziehungen zurückgegriffen wird.
- Ein steigender US-Dollar zwischen An-/ und Verkauf würde zu steigenden Handelsspannen führen.
- Die Erfahrung der WCT findet sich wieder in bereits 3 aufgelegten Vorgänger-Fonds, wobei WCT Capital 1 derzeit bereits erfolgreich beendet worden ist; WCT Capital 2 Fonds performt prognosegemäß und WCT Capital 3 konnte aufgrund der hohen Nachfrage innerhalb weniger Wochen am 21. April geschlossen werden.
- Es besteht in diesen anspruchsvollen Zeiten kein Vermietungsrisiko und die Partizipation am Handel verläuft nicht nur in dieser Assetklasse seit Jahren sehr erfolgreich.
- Das eingesetzte Kapital steht dem Anleger aufgrund der sehr kurzen Laufzeit voraussichtlich nach nur 3 Jahren wieder zur Verfügung.

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsplan	EUR	%
1. Containererwerb		
Investitionskapital für den Containererwerb	2.000.500	80,02%
2. Anlaufkosten für Unternehmensentwicklung		
Geschäftsbesorgung	81.250	3,25%
Projektentwicklung & -koordination der Initiatorin	205.000	8,20%
Vertrieb	125.000	5,00%
Treuhand	7.500	0,30%
Marketing	26.250	1,05%
Rechtsberatung	22.000	0,88%
Steuerberatung	7.500	0,30%
Liquiditätsreserve	25.000	1,00%
Gesamtinvestition	2.500.000	100,00%
Finanzierungsplan		
Kommanditkapital* (Zeichnungssumme)	2.500.000	100,00%
Gesamtmittel	2.500.000	100,00%

**Auf die gesamte Zeichnungssumme wird zusätzlich ein Agio von 3% erhoben, das ebenfalls zur Abdeckung weiterer Platzierungskosten verwendet wird.*

Ergebnisprognose

	2009	2010	2011	2012	Gesamt
I. Ertrag					
1. Verkaufserlöse	672.000	5.818.000	6.500.000	4.262.000	17.252.000
2. Zinserträge	5.589	8.298	10.762	6.732	31.381
Summe Erlöse	677.589	5.826.298	6.510.762	4.268.732	17.283.381
II. Aufwendungen					
1. Wareneinsatz Container	-600.000	-4.650.000	-5.125.000	-3.475.000	-13.850.000
2. Erfolgsabhängige Vergütung WCT	-28.800	-467.200	-550.000	-314.800	-1.360.800
3. Haftungsvergütung	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-10.000
4. Management WCT	-37.500	-37.500	-37.500	-37.500	-150.000
5. Fondsmanagement	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-80.000
6. Steuerberatung	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-40.000
7. Treuhand	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-20.000
8. Kostenreserve	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-10.000
9. Abwicklungskosten	0	0	0	-5.500	-5.500
10. Konzeptionskosten	-549.500	0	0	0	-549.500
Summe Aufwendungen	-1.255.800	-5.194.700	-5.752.500	-3.872.800	-16.075.800
III. steuerliches Ergebnis	-578.211	631.598	758.262	395.932	1.207.581
in % des EK	-23,13%	25,26%	30,33%	15,84%	48,30%

Liquiditätsprognose

	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Liquidität	0	20.315	20.583	10.822	
Zufluss Gesellschaftermittel	2.575.000	0	0	0	2.575.000
Jahresergebnis	-578.211	631.598	758.262	395.932	1.207.581
Kaufpreise Container	-2.575.000	-5.025.000	-5.425.000	-825.000	-13.850.000
Wareneinsatz Container	600.000	4.650.000	5.125.000	3.475.000	13.850.000
Gewerbesteuer	0	-4.141	-90.185	-45.803	-140.129
ZAST/SolZ	-1.474	-2.189	-2.838	-1.775	-8.277
Liquidität Jahresende	20.315	270.583	385.822	3.009.175	3.634.175
Auszahlungen	0	-250.000	-375.000	-3.009.175	-3.634.175
in % vom Eigenkapital	0,00%	10,00%	15,00%	120,37%	145,37%
Bank	20.315	20.583	10.822	0	0

Gewinnprognose bei einer Beteiligung von EUR 100.000

Spitzensteuersatz*	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Kapitaleinlage	-100.000	0	0	0	-100.000
Agio	-3.000	0	0	0	-3.000
Steuern laufend	0	-1.014	-14.399	-7.519	-22.932
Gewerbesteueranrechnung	0	180	3.917	1.989	6.086
Auszahlung	0	10.000	15.000	120.367	145.367
anrechenbare ZAST/SolZ	59	88	114	71	331
Gesamtergebnis	-102.941	9.254	4.631	114.908	25.852

**Einkommensteuer 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %*

Steuersatz 30%*	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Kapitaleinlage	-100.000	0	0	0	-100.000
Agio	-3.000	0	0	0	-3.000
Steuern laufend	0	-641	-9.099	-4.751	-14.491
Gewerbesteueranrechnung	0	180	3.917	1.989	6.086
Auszahlung	0	10.000	15.000	120.367	145.367
anrechenbare ZAST/SolZ	59	88	114	71	331
Gesamtergebnis	-102.941	9.627	9.931	117.676	34.293

** Einkommensteuer 28,44 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %*

Ohne Steuerbelastung	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Kapitaleinlage	-100.000	0	0	0	-100.000
Agio	-3.000	0	0	0	-3.000
Steuern laufend	0	0	0	0	0
Gewerbesteueranrechnung	0	0	0	0	0
Auszahlung	0	10.000	15.000	120.367	145.367
anrechenbare ZAST/SolZ	59	88	114	71	331
Gesamtergebnis	-102.941	10.088	15.114	120.438	42.698

Rechtliche und Steuerliche Grundlagen der Beteiligung

I Rechtliche Grundlagen

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll der Anleger mit den wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes bekannt gemacht werden. Dies kann aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich ein Überblick sein, weswegen der Anleger ausdrücklich gebeten wird, sich anhand der beiliegenden wesentlichen Verträge weitergehend mit dem Angebot vertraut zu machen.

Überblick

Grundlagen der Beteiligung sind der Kommanditgesellschaftsvertrag, der Treuhandvertrag sowie der Zeichnungsschein. Die Anleger beteiligen sich an der WCT Capital 4 GmbH & Co. KG mit Sitz in Elmshorn. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Containern.

1. Kommanditgesellschaftsvertrag

Gesellschafter

Komplementärin der Gesellschaft ist die WCT Capital Verwaltung GmbH mit Sitz in Elmshorn, die keine Einlage übernimmt und am Ergebnis nicht beteiligt ist. Treuhandkommanditistin ist die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend Leng GmbH) mit einem Kommanditkapital von EUR 500. Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Es ist geplant, das Kommanditkapital der WCT Capital 4 GmbH & Co. KG über maximal 20 Anleger auf bis zu EUR 2.500.000 zu erhöhen. Mit Annahme des Treuhandauftrages (Zeichnungsscheines) kommt ein Treuhandvertrag zwischen dem jeweiligen Zeichner und der Leng GmbH als Treuhänderin zustande. Hierbei entscheidet sich der Zeichner, ob er der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditist oder als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beitreten will. Aufgrund dieses Treuhandauftrages wird die Treuhänderin bei Vorliegen unwiderrufener Zeichnungen über mindestens EUR 800.000 ihre Beteiligung im eigenen Namen für Rechnung des mittelbar beitretenden Zeichners erhöhen und – soweit ein Zeichner unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein will – einen entsprechenden Teilkommanditanteil auf diesen übertragen. Darüber hinaus verwaltet die Treuhänderin alle unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen.

Der Kommanditgesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft regelt die Rechte und Pflichten zwischen Anlegern und der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern untereinander im Einzelnen. Ein mittelbar über den Treuhänder beitretender Zeichner wird hiernach wie ein unmittelbar beitretender Kommanditist behandelt.

Zeichnungssumme, Kommanditeinlage

Die Zeichnungssumme (übernommenes Kommanditkapital) sowie das darauf erhobene Agio in Höhe von 3% sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die Treuhänderin auf das Treuhandkonto zu leisten. Die Zeichnungssumme soll mindestens EUR 50.000 betragen. Der Betrag des übernommenen Kommanditkapitals wird in Höhe von 10 % als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Kommt ein Zeichner mit der Leistung der Zeichnungssumme in Verzug, so ist die Treuhänderin auf Weisung der Geschäftsführung zur außergerichtlichen und gerichtlichen Einziehung der Beiträge berechtigt und kann hierbei Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz auf die jeweils noch offenen Zahlungen erheben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt jeweils vorbehalten. Darüber hinaus wird die Treuhänderin auf Weisung der Komplementärin vom Treuhandauftrag insgesamt zurücktreten, wenn der Zeichner die von ihm übernommene Zeichnungssumme nicht fristgerecht leistet.

Beitritt der Zeichner, Mittelfreigabe

Liegen Zeichnungen über die gesamte Kapitalerhöhung vor, so wird die Treuhänderin den Beitritt derjenigen Zeichner zur Gesellschaft veranlassen, deren Zeichnungsbeträge auf dem Treuhandkonto eingegangen sind. Die Freigabe der auf dem Treuhandkonto eingegangenen Mittel erfolgt bei Vorliegen unwiderrufener Zeichnungen über EUR 800.000.

Haftung

Im Unterschied zur Komplementärin, die persönlich und unbegrenzt haftet, besteht grundsätzlich keine unmittelbare Haftung der unmittelbar beigetretenen Kommanditisten, soweit nicht der Betrag der im Handelsregister eingetragenen

Haft einlage zurückgezahlt wurde. Ebenso wenig besteht eine Nachschusspflicht des Kommanditisten über den von ihm gezeichneten Gesamtbetrag hinaus, und zwar auch nicht durch Beschluss der Gesellschaftermehrheit. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und erhält er seine Einlage zurück, so haftet er ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft für die Dauer von 5 Jahren bis zur Höhe seiner Haftsumme, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig werden und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft verjähren Ansprüche von Gläubigern gegenüber den Kommanditisten 5 Jahre nach Eintragung der Auflösung, werden sie erst nach der Eintragung fällig, 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Hat sich ein Zeichner mittelbar über die Treuhänderin beteiligt, so haftet er nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern, da nicht er, sondern die Treuhänderin im Handelsregister eingetragen ist. Da er diese jedoch von jeder Inanspruchnahme freihalten muss, ist der mittelbar beigetretene Zeichner dem unmittelbar beigetretenen Kommanditisten hinsichtlich der Haftung wirtschaftlich gleichgestellt.

Jahresabschluss, Beteiligung am Ergebnis und Vermögen, Auszahlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss der Gesellschaft aufzustellen. Er kann auf Wunsch der Gesellschafterversammlung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der vorläufige Jahresabschluss ist den Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden. Am Ergebnis, Vermögen und den Auszahlungen sind die Zeichner ab Beitritt im Verhältnis ihrer Haftsummen zueinander beteiligt. In Höhe der Auszahlungen liquider Überschüsse, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, gilt das Pflichtkapital als herabgesetzt.

Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander ist sie an die Vorgaben der §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages gebunden, wonach sie für bestimmte, über den üblichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehende Tätigkeiten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Gesellschafterversammlungen

Die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen ausgeübt, die in der Regel im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen erfolgen innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und werden von der Geschäftsführung einberufen. Körperliche Versammlungen und/oder außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, die Treuhänderin oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals vertreten, dies verlangen. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 25% des Kommanditkapitals in der Versammlung anwesend oder vertreten sind bzw. an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben. Je EUR 1.000 Kommanditkapital gewähren eine Stimme. Während normalerweise die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bedarf es für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Liquidation der Gesellschaft einer Mehrheit von 75%. Vor einer schriftlichen Abstimmung wird den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung übersandt. Dabei ist der Abstimmungsgegenstand mit einer Erläuterung der Geschäftsführung bekannt zu geben. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen.

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden, Übertragung

Die Gesellschaft endet mit Ablauf des 30.06.2012, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen, das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Gesellschafter aus, steht dem Ausscheidenden ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Zeitwertes der Beteiligung zu, zu dessen Höhe der Steuerberater der Gesellschaft einen Vorschlag unterbreiten wird. Können sich die Parteien über die Höhe des Wertes nicht innerhalb angemessener Zeit einigen, so ist die Abfindung von einem von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Schiedsgutachter zu bestimmen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter vorbehaltlich § 21 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages in zwei gleichen Halbjahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens, auszuzahlen. Das Guthaben ist nicht zu verzinsen.

Unabhängig von der Beteiligung an sich kann der Treuhandvertrag als solcher von der Treuhänderin und von dem Zeichner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung des Treuhandvertrages

wird erst dann wirksam, wenn der Treugeber auf eigene Kosten eine entsprechende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form übermittelt hat. Im Falle der mittelbaren Beteiligung wird die Treuhänderin eine entsprechende Teilkommanditeinlage auf den Treugeber übertragen, der damit unmittelbar Kommanditist wird. Hiervon unabhängig kann der Zeichner seine Beteiligung mit Zustimmung der Geschäftsführung jederzeit auf Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt zum 30.06.2012 oder auf Beschluss der Gesellschafter, wozu eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Vergütungen

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung von EUR 2.500. Darüber hinaus ist sie am Ergebnis und Vermögen nicht beteiligt. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit während der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 7.500 sowie ab 2009 eine laufende jährliche Vergütung von EUR 5.000 p.a.

Mitteilungen und Ladungen, Adressänderung, Sonstiges

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und/oder des zuständigen Finanzamtes und seiner Steuernummer unverzüglich mitzuteilen. Ladungen und Zustellungen erfolgen an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift. Sie gelten spätestens sieben Tage nach Absendung als bewirkt. Dies gilt auch, wenn die Post oder ein anderer Zusteller nicht zustellen kann, gleich aus welchem Grund. Zum Nachweis der Absendung reicht die schriftliche Bestätigung des mit dem Versand beauftragten Mitarbeiters.

2. Treuhandvertrag

Mit Annahme des Zeichnungsscheines durch die Leng GmbH kommt der Treuhandvertrag mit dem Anleger zustande. Tritt ein Zeichner der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin bei, so beauftragt er diese, ihre Beteiligung in eigenem Namen für seine Rechnung um den im Zeichnungsschein genannten Betrag zu erhöhen. Will ein Zeichner unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein, wird die Treuhänderin zunächst eine Beteiligung im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers übernehmen und diese unmittelbar nach Übernahme auf ihn übertragen und die Beteiligung für ihn verwalten.

Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr von dem Treugeber übertragenen Aufgaben auch für andere Treugeber, die sie mit der Übernahme von Kommanditanteilen an der Gesellschaft beauftragt haben oder beauftragen werden, zu übernehmen. Über die Angelegenheiten der Gesellschaft wird sie die Treugeber mindestens einmal jährlich unterrichten. Die Treuhänderin wird das einzuzahlende Kapital auf ihrem Treuhandkonto entgegennehmen und nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages die ihr treuhänderisch überlassenen Gelder zu verwalten und über diese zu verfügen. Sie ist nicht verpflichtet, die Mittel verzinslich anzulegen, solange die jeweiligen Voraussetzungen für die Mittelverwendung noch nicht vorliegen. Die Treuhänderin ist – wenn sie von der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft hierzu gesondert beauftragt wird – berechtigt, von dem Treuhandauftrag zurückzutreten, wenn der Zeichner seiner Einzahlungsverpflichtung nebst Agio aus dem Zeichnungsschein nicht fristgemäß nachkommt. Die Treuhänderin hält das aufgrund dieses Vertrages erworbene Vermögen von ihrem eigenen bzw. dem ihr von Dritten überlassenen Vermögen getrennt. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhänderin von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergeben können.

Die Treuhänderin wird die gewünschten Beteiligungen übernehmen, wenn die in § 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgt dies nicht bis zum 31.12.2009 wird sie die Übernahme von Kommanditbeteiligungen endgültig ablehnen und die auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel abzüglich Bankspesen an die jeweiligen Treugeber zurückzahlen.

Während des Bestehens der Gesellschaft betreut die Treuhänderin die Treugeber und Kommanditisten in Fragen der Beteiligung, informiert diese über die Belange der Gesellschaft und führt die Treugeber- bzw. Gesellschafterversammlungen durch.

Die Ausübung von Treugeber- und Gesellschafterrechten erfolgt in einheitlichen Treugeber- und Gesellschafterversammlungen. Sie erfolgen im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn nicht die Treuhänderin, die Geschäftsführung der Gesellschaft oder Gesellschafter und/oder Treugeber, die alleine oder zusammen 25 % des Kommanditkapitals mittelbar

oder unmittelbar halten, die Abhaltung einer Versammlung verlangen. Für die Einladung und Durchführung der Versammlung gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Vor Ausübung des Stimmrechts wird die Treuhänderin die Weisungen der Gesellschafter einholen, sofern der Gesellschafter nicht mitteilt, dass er sein Stimmrecht selbst ausübt. Weisungen sind von der Treuhänderin nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich erteilt werden. Ein Anleger hat keinen Anspruch auf Mitteilung der Namen und Anschriften der übrigen Anleger. Soweit ein Anleger jedoch einen Antrag nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu stellen beabsichtigt, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, einen solchen Antrag an sämtliche übrigen Anleger zu versenden. Die Kosten einer solchen Übersendung sind der Treuhandkommanditistin unabhängig vom Erfolg des Antrags von dem Anleger, der den Antrag zu stellen wünscht, zu erstatten. Die Anleger haben ihre Unterstützung des Antrags innerhalb von drei Wochen nach Aufgabe des Antrags zur Post an die Treuhänderin schriftlich zu melden. Unterstützen nicht Gesellschafter, die zusammen mit dem Antragsteller mindestens 25 % Kommanditkapital der Gesellschaft halten, den Antrag innerhalb dieser Frist, so gilt der Antrag als gescheitert.

Dauer und Beendigung

Der Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, wenn der Zweck erreicht ist, endgültig nicht mehr erreicht werden kann oder durch Kündigung der Treuhänderin oder des Treugebers. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist die Beteiligung auf den Treugeber zu übertragen, der damit unmittelbar Kommanditist wird, wobei die Übertragung aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers im Handelsregister ist. Zu diesem Zweck hat der Treugeber der Treuhänderin auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Das Treuhandverhältnis kann ferner von der Treuhänderin oder Treugeber entsprechend der Regelungen über die außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden. Es endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, wenn über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Überträgt ein Gesellschafter oder Treugeber seine Beteiligung auf einen Dritten, so übernimmt dieser alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Der Übergang ist der Treuhänderin durch Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Geht die Beteiligung auf mehrere über, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung mit Ausnahme des Rechtes auf Auszahlungen. Stirbt ein Treugeber, so geht der Anteil auf seine Erben über, die sich gegen über der Treuhänderin durch Vorlage eines Erbscheins, notariellen Auseinandersetzungsvertrag oder durch entsprechende Erklärung des Testamentsvollstreckers zu legitimieren haben.

Haftung der Treuhänderin

Die Treuhänderin nimmt die von ihr übernommenen Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr. Die Treuhänderin und ihre Organe haften den Treugebern gegenüber – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist – für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Umfang der Haftung ist auf einen Betrag von max. EUR 1 Mio. begrenzt. Ansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit die Treugeber nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Treuhänderin hat nicht einzustehen für den von den Treugebern beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft. Ihr obliegt auch nicht die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin verjähren sechs Monate nach Kenntnis des schadensstiftenden Ereignisses, spätestens drei Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist.

3. Geschäftsbesorgungsvertrag mit der WCT World Container Trading GmbH

Mit der Abwicklung des gesamten operativen Geschäftes hat die Gesellschaft die WCT World Container Trading GmbH (WCT) mit Sitz in Elmshorn beauftragt. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 30.06.2012 und verlängert sich automatisch bis zur vollständigen Abwicklung aller Containerumsätze. Eine vorzeitige Kündigung durch die Auftragnehmerin ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Nach dem Vertrag wird die WCT den Kauf und Verkauf der Container entweder im eigenen Namen für Rechnung der Gesellschaft oder im Namen und für Rechnung der Gesellschaft durchführen. Die Finanzierung der Containerkäufe darf nur aus den liquiden Mitteln der WCT Capital 4 erfolgen, die Aufnahme von Fremdkapital zu Lasten WCT Capital 4 ist unzulässig.

Für die Vorbereitung des Beteiligungsangebotes, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Handelsaktivitäten erhält die WCT eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 81.250 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese

Vergütung ist fällig bei Freigabe der Mittel durch die Treuhänderin. Für die laufende Zurverfügungstellung der gesamten Infrastruktur einschließlich des Personals zur Abwicklung des Geschäftes erhält die WCT für die Jahre 2009 bis 2012 eine Vergütung von jeweils EUR 37.500 p.a. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist im Jahr 2009 je hälftig zum 30.09. und zum 31.12., in den Jahren 2010 und 2011 in vier Teilbeträgen zum Ende des Quartals und im Jahr 2012 je hälftig zum 31.03. und zum 30.06. fällig. Verlängert sich der Vertrag über den 30.06.2012 hinaus, so erhält die Auftragnehmerin hierfür keine weitere Vergütung. Darüber hinaus erhält die WCT eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 40% des Rohertrages aus der Veräußerung der Container zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese erfolgsabhängige Vergütung ist jeweils zum Quartalsende abzurechnen, wobei der Berechnung der insgesamt im Quartal angefallene Rohertrag zugrunde zu legen ist. Sollte in einem Quartal ein negativer Rohertrag entstehen, so wird dieser auf den Rohertrag des vorherigen Quartals zurückgetragen und danach ggf. auf den Rohertrag des nachfolgenden Quartals vorgetragen. Die Vergütung ist fällig, soweit die Forderungen aus der Veräußerung der Container eingegangen sind und der Rohertrag somit tatsächlich realisiert wurde. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages der Auftraggeberin unverzüglich auszuhändigen, Auskunft zu erteilen und umfassend Rechenschaft über die für die Auftraggeberin durchgeführten Geschäfte zu legen.

4. Konzeptionsvereinbarung

Mit der Konzeption, der Projektentwicklung und Koordination des Beteiligungsangebotes wurde die ConRendit Emissionshaus GmbH beauftragt, die aufgrund der von ihr aufgelegten Private Placements und Publikums-Fonds im Containerbereich über umfangreiches Know-how im Bereich der Konzeption und Projektentwicklung verfügt. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarung übernimmt diese die Koordination des gesamten Geschäftsablaufes und erhält hierfür eine Vergütung von einmalig EUR 205.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Fondsverwaltung, Fondsmanagement

Mit dem Fondsmanagement und der Fondsverwaltung wurde die ConRendit Fondsverwaltung GmbH (CRF) beauftragt. Diese berät die Gesellschaft umfassend in allen Fragen des Fondsmanagements. Gegenstand der Tätigkeit ist insbesondere die Beratung auf dem Gebiet Fondsverwaltung, insbesondere Anlegerbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Zusammenhang führt die Auftragnehmerin auf Wunsch der Gesellschaft Anlegerversammlungen durch und berät die Gesellschaft WCT 4 in Sachen der Außerdarstellung und Anlegerinformation. Der konkrete Inhalt sowie der Umfang der Tätigkeit wird von der Auftraggeberin bestimmt und ist mit der Auftragnehmerin hinsichtlich des Umfangs abzustimmen. Für ihre Tätigkeit erhält die CRF eine jährliche Vergütung von pauschal EUR 20.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist im Jahr 2009 je hälftig zum 30.09. und zum 31.12., in den Jahren 2010 und 2011 in vier Teilbeträgen zum Ende des Quartals und im Jahr 2012 je hälftig zum 31.03. und zum 30.06. fällig. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.12.2012.

6. Vertriebsvereinbarung

Die Gesellschaft hat mit der ConRendit Management GmbH eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen, wonach diese mit der Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragt wurde. Hierfür erhält die Beauftragte eine Vergütung von 5% des eingeworbenen Kommanditkapitals zuzüglich des Agios. Der Provisionsanspruch ist aufschiebend bedingt und entsteht, wenn und soweit die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Annahme des Zeichnungsscheines durch den Treuhänder oder eine andere zur Annahme befugte Person und Bestand der Zeichnung bei Ablauf der Widerrufsfrist,
- b) Eingang der Zeichnungsbeträge auf dem Treuhandkonto,
- c) Freigabe der Mittel durch den Treuhänder.

7. Marketingvereinbarung

Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft mit der ConRendit Management GmbH eine Vereinbarung über die Erbringung sämtlicher Marketingleistungen abgeschlossen, die im Zusammenhang mit der Einwerbung des Eigenkapitals der Gesellschaft erforderlich werden. Hierfür erhält die Auftragnehmerin eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 26.250 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, fällig bei Mittelfreigabe durch den Treuhänder.

II Steuerliche Grundlagen

Diese Hinweise zu den steuerlichen Grundlagen richten sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Sie beschränken sich auf die wesentlichen Steuerarten und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung. Diese unterliegen einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich für den Anleger vorteilhaft oder nachteilig auswirken. Den Zeichnern wird empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen mit ihren steuerlichen Beratern individuell zu erörtern.

Verfahren

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt für die Gesellschaft einheitlich und für jeden einzelnen Gesellschafter gesondert festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt. Diese sind an die Feststellung des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden. Soweit die Gesellschaft auch Zinseinkünfte erwirtschaftet, wird die Zinsabschlagsteuer sowie der Solidaritätszuschlag von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sie wird den Kommanditisten anteilig zugerechnet und kann von diesen auf die persönliche Steuerschuld angerechnet werden. Bei den Zinsen handelt es sich aufgrund der gewerblichen Prägung der Gesellschaft um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sie führen bei den Anliegern nicht zu Kapitaleinkünften und unterliegen nicht der ab dem Jahr 2009 geltenden Abgeltungsteuer.

Einkommensteuer

Die einzelnen Anleger erzielen als Mitunternehmer der WCT Capital 4 GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, die ihnen, ausgehend von der einheitlichen Ermittlung auf Ebene der Gesellschaft, im Verhältnis der Beteiligungsquoten zugerechnet werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen steuerlichen Verhältnisse ergibt sich dann die Steuerbelastung des einzelnen Kapitalanlegers.

Bei den von der Gesellschaft gehandelten Containern handelt es sich um Umlaufvermögen. Planmäßige Abschreibungen sind somit nicht vorzunehmen. Die im Investitionsplan ausgewiesenen Anlaufkosten sind entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze als Aufwand behandelt worden. Die Initiatorin geht davon aus, dass diese Aufwendungen steuerlich zu aktivieren sind und im Zusammenhang mit der Veräußerung der ersten Tranche zu einer Ergebnisminderung führen.

Verlustausgleich

Aufgrund des § 15 b EStG können Verluste aus modellhaften Beteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen nur mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Nach den Planrechnungen ist davon auszugehen, dass die im Jahre 2009 anfallenden Verluste unter die Regelung des § 15 b EStG fallen und somit nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Sie sind stattdessen vorzutragen und mit nachfolgenden Gewinnen aus dieser Beteiligung zu verrechnen.

Beendigung bzw. Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung, scheidet er aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft liquidiert, kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Dieser ist gem. §§ 16, 34 EStG mit 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 15% zu besteuern. Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Diese Möglichkeit wird einem Gesellschafter nach der ab dem Jahr 1999 geltenden Rechtslage auf Antrag einmal im Leben gewährt, sie besteht auch in den Fällen, in denen vor 1999 bereits eine entsprechende Vergünstigung in Anspruch genommen wurde.

Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nicht vorliegen oder der erforderliche Antrag nicht gestellt wird, erfolgt die Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns nach der sog. Fünftelregelung. Dabei wird zunächst die tarifliche Einkommensteuer ohne die außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Nachfolgend wird 1/5 der außerordentlichen Einkünfte den laufenden Einkünften hinzugerechnet und die auf das erhöhte Einkommen entfallende Steuer errechnet. Die auf die außerordentlichen Einkünfte entfallende Steuer beträgt das Fünffache der Differenz zwischen der Steuer unter Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte und der Steuer ohne

Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte. Die Veräußerung nur eines Anteils der Beteiligung führt nicht zu außerordentlichen Einkünften, ein hierbei realisierter Gewinn ist daher wie ein laufender Gewinnanteil zu versteuern.

Finanzierung der Kommanditeinlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Der Zinsaufwand aus einer persönlichen Fremdfinanzierung kann, ebenso wie weitere im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende Aufwendungen, steuerlich nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei der Gesellschaft berücksichtigt werden. Die Zinsen sowie die weiteren Aufwendungen mindern das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft und somit sein zu versteuerndes Einkommen.

Gewerbesteuer

Die WCT Capital 4 GmbH & CO. KG unterliegt als Gewerbebetrieb nach § 2 GewStG der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages ist das steuerliche Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren. Hierbei ist insbesondere die Hinzurechnung von Schuldzinsen von Bedeutung. Zu den Schuldzinsen zählen auch solche, die auf der Ebene der Kommanditisten im Zusammenhang mit einer Refinanzierung der Beteiligung entstehen. Bei Personengesellschaften ist ein Freibetrag von Freibetrag beim Gewerbeertrag von EUR 24.500,- zu berücksichtigen. Gewerbesteuerliche Verluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Kommanditisten entfallen, nach § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Soweit bei der Gesellschaft Gewerbesteuer anfällt, kommt die in § 35 EStG vorgesehene pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld für die Gesellschafter in Betracht. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass das 3,8fache des anteilig auf den Kommanditisten entfallenden Gewerbesteuermessbetrages von der Einkommensteuer abgezogen wird, maximal jedoch die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Voraussetzung für die Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer eines Kommanditisten ist, dass dieser positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern hat.

Umsatzsteuer

Die Gesellschaft ist umsatzsteuerlicher Unternehmer und erbringt in diesem Zusammenhang teils umsatzsteuerpflichtige, teils nicht steuerbare Leistungen. Sie ist grundsätzlich berechtigt, die ihr in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend zu machen. In den Prognoserechnungen wurden daher Nettobeträge in Ansatz gebracht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf der Grundlage des am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) erfolgt die Wertermittlung bei Vermögensübergängen ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Verkehrswerten. Aufgrund der kurzen Laufzeit der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass eine Vergünstigung nur in geringen Umfang in Betracht kommen wird (Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag gem. § 13a Abs. 1 und 2 ErbStRG entfallen zeitanteilig, wenn eine Veräußerung bzw. Beendigung der Gesellschaft vor Ablauf von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges erfolgt).

Wird die Beteiligung von dem Zeichner mittelbar über die Treuhänderin gehalten, geht die deutsche Finanzverwaltung in dem koordinierten Ländererlass vom 4. Juli 2005 davon aus, dass Gegenstand des Vermögensübergangs im Erbwege bzw. bei Schenkungen nicht die Kommanditbeteiligung und damit bewertungsrechtlich Betriebsvermögen, sondern der Sachleistungsanspruch des Treugebers gegenüber der Treuhänderin ist, der mit seinem gemeinen Wert zu bewerten ist. Wie dieser Anspruch zu bewerten ist, ist umstritten. Eine einheitliche Auffassung der Finanzverwaltung gibt es hierzu bislang nicht.

Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 1.1.1997 trotz des formell weiter bestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

Gesellschaftsvertrag

WCT Capital 4 GmbH & Co. KG

§ 1 Rechtsform, Sitz, Beginn und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, die der Erreichung des in § 2 dieses Vertrages genannten Gesellschaftszweckes dient.
2. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: WCT Capital 4 GmbH & Co. KG
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Elmshorn.
4. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
5. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb und der Verkauf von Containern und ähnlichen Transportmitteln.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

1. Komplementärin ist die WCT Capital Verwaltung GmbH mit Sitz in Elmshorn. Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungs- und Treuhandkommanditistin ist die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg. Sie übernimmt ein Kommanditkapital von EUR 500, das in Höhe von 10% als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist. Sie ist berechtigt, ihre Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge ganz oder teilweise auf der Gesellschaft beitretende Zeichner zu übertragen.
3. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft und alle Gesellschafter, das Kapital der Gesellschaft durch Erhöhung ihrer Einlage für maximal 20 Gesellschafter (Treugeber) auf bis zu EUR 2.500.000 zzgl. Agiobeträge zu erhöhen.
4. Weitere Gesellschafter treten der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin bei, wobei jeweils die Bestimmungen des Treuhandvertrages gelten, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt. Von der zu leistenden Pflichteinlage ist ein Betrag von 10 vom Hundert als Haftsumme im Handelsregister einzutragen. Will ein Zeichner unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt sein, so ist die Treuhänderin verpflichtet, die für ihn treuhänderisch übernommene Beteiligung auf diesen zu übertragen. Die Übertragung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister. Zu diesem Zweck hat der Zeichner der Treuhandkommanditistin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.
5. Die Zeichnungssumme beträgt mindestens EUR 50.000, höhere Beteiligungen sollen durch 10.000 ohne Rest teilbar sein. Eine Zeichnungshöchstgrenze besteht nicht. Zusätzlich zur Zeichnungssumme ist ein Agio von 3% zu leisten. Die Zeichnungssumme sowie das Agio sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die Treuhänderin auf das Treuhandkonto der Treuhandkommanditistin zu leisten.
6. Die Übernahme der Beteiligungen und die Freigabe der auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel erfolgt bei Vorliegen unwiderrufener Zeichnungen über mindestens EUR 800.000 für diejenigen Zeichner, deren Zeichnungssumme auf dem Treuhandkonto eingegangen ist.

§ 4 Treuhandverhältnis

1. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet die Kommanditbeteiligungen treuhänderisch für die mittelbar beteiligten Treugeber und verwaltet die Beteiligungen der Kommanditisten, die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligt sind. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und den Kommanditisten und Treugebern richtet sich nach dem zwischen ihnen abzuschließenden Treuhandvertrag, der diesem Vertrag als Anlage 1 beiliegt. Jeder im Handelsregister eingetragene Kommanditist kann beantragen, durch Übertragung seiner Kommanditbeteiligung auf die Treuhandkommanditistin in die Stellung eines Treugebers zu wechseln und umgekehrt. Die Treuhandkommanditistin wird unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages die Übertragung annehmen und den Treuhandvertrag abschließen bzw. dem Treugeber einen entsprechenden Teilkommanditanteil übertragen. Die hierbei anfallenden Kosten sind vom Kommanditisten zu tragen.
2. Im Verhältnis zur Gesellschaft und den Kommanditisten werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die Treugeber haben demgemäß alle Rechte und Pflichten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz den Kommanditisten zustehen. Im Folgenden werden – soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist – Kommanditisten und Treugeber gemeinschaftlich als Gesellschafter bezeichnet.
3. Soweit die Gesellschafter (mittelbar wie unmittelbar beteiligte) ihnen zustehende Rechte nicht selbst wahrnehmen, wird die Treuhänderin die Gesellschafterrechte ausschließlich auf deren Weisungen ausüben. Werden Weisungen nicht erteilt, wird die Treuhänderin mit diesen Stimmen bei der Stimmabgabe mit »Enthaltung« stimmen.

§ 5 Verzug der Einzahlungen

1. Leistet ein Zeichner Beiträge bei Fälligkeit nicht, so ist die Treuhandkommanditistin auf Weisung der Geschäftsführung zur außergerichtlichen und gerichtlichen Einziehung der Beiträge berechtigt und kann hierbei Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz auf die jeweils noch offenen Zahlungen erheben. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt jeweils vorbehalten.
2. Darüber hinaus wird die Treuhandkommanditistin auf Weisung der Komplementärin vom Treuhandauftrag insgesamt zurückzutreten, wenn der Zeichner das von ihm übernommene Kommanditkapital nicht fristgerecht leistet.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel werden entsprechend dem als Anlage 2 beiliegenden Investitionsplan zur Deckung der Anlaufkosten, im Übrigen zur Investition in Container verwandt.
2. Sollten sich während der Investition Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, so ist die Geschäftsführung befugt, die vorgesehenen Investitionen im Rahmen des kaufmännisch Vertretbaren auch abweichend vom Investitionsplan durchzuführen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Ausübung der Geschäftsführung Dritter bedienen.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören.
3. Die Komplementärin sowie deren jeweilige Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie bedarf keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit sie zur Erreichung des Gesellschaftszweckes im Rahmen des Investitionsplanes Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen vornimmt. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Sie führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

§ 8 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung bedarf zu Geschäften, die über den Rahmen ihrer in § 7 zugrunde gelegten Geschäftsführerbefugnis hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für:

- a. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
- b. den Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Gewinn oder am Vermögen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
- c. Änderung und /oder Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der WCT World Container Trading GmbH;
- d. die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
- e. die Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als EUR 10.000.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung sollte jährlich bis spätestens zum 30.09. eines Jahres stattfinden. In der Regel wird sie im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten, wenn nicht die Geschäftsführung, die Treuhänderin oder Gesellschafter, die mindestens als 25% des Kommanditkapitals vertreten, eine körperliche Versammlung verlangen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat auf Antrag der Geschäftsführung, der Treuhänderin oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals vertreten, unverzüglich stattzufinden.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Absendung an die Gesellschafter.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von einem der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Dritten vertreten zu lassen.

§ 10 Gegenstand der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

- a) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- d) Wahl eines eventuellen Abschlussprüfers;
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) Auflösung der Gesellschaft.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter beschließen in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung in den in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25% aller Stimmen anwesend oder vertreten sind oder an der schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren teilgenommen haben. Ist eine Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist immer be-

schlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Dies gilt in gleicher Weise für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.

3. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Liquidation der Gesellschaft bedarf einer solchen Mehrheit von 75%. Eine Erhöhung der Kommanditeinlage über den von ihm gezeichneten Gesamtbetrag hinaus kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters beschlossen werden.
4. Stimmenthaltungen zählen bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber als nicht abgegebene Stimmen für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich nach dem Kapitalkonto. Auf je EUR 1.000 der Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft entfällt eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
6. Vor einer schriftlichen Abstimmung ist den Gesellschaftern die Aufforderung zur Abstimmung von der Geschäftsführung zu übersenden. Dabei ist der Abstimmungsgegenstand ggf. mit einer Erläuterung der Geschäftsführung bekannt zu geben. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen.
7. Über das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung unterrichtet die Geschäftsführung die Gesellschafter schriftlich. Eine namentliche Nennung erfolgt nicht.
8. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass einige Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen wurden.

§ 12 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Leiter der Gesellschafterversammlung, bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll bzw. die schriftliche Mitteilung gem. § 11 Abs. 7 sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.

§ 13 Jahresabschluss

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften der Jahresabschluss der Gesellschaft aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss kann auf Wunsch der Gesellschafterversammlung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Die Bestellung des Prüfers erfolgt aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
3. Der vorläufige Jahresabschluss ist den Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden.

§ 14 Beteiligung am Ergebnis und Vermögen, Auszahlungen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer im Handelsregister einzutragenden Haftsummen bzw. der auf sie entfallenden Anteile daran am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.
2. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Einlagen übersteigen.
3. Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorschlag durch die Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, a conto eines später zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung frei verfügbare Liquidität an die Gesellschafter auszuzahlen, auch wenn dadurch die Außenhaftung wiederauflebt.

Auf ein Wiederaufleben der Außenhaftung soll hingewiesen werden. In Höhe der Auszahlungen liquider Überschüsse, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, gilt das Pflichtkapital als herabgesetzt.

§ 15 Vergütungen

1. Die Komplementärin erhält ab 2009 eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 2.500. Diese ist im Jahr 2009 je hälftig zum 30.09. und 31.12., 2010 und 2011 in 4 gleichen Teilbeträgen zum Ende des Quartals und 2012 zu einem Viertel zum 31.3., die restlichen drei Viertel zum 30.06. fällig.
2. Über diese Vergütung hinaus erhält sie Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen der Gesellschaft entstanden sind.
3. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit während der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 7.500, fällig mit Mittelfreigabe. Darüber hinaus erhält sie ab 2009 eine laufende jährliche Vergütung von EUR 5.000. Diese ist im Jahr 2009 je hälftig zum 30.09. und 31.12., 2010 und 2011 in 4 gleichen Teilbeträgen zum Ende des Quartals und 2012 zu einem Viertel zum 31.3., die restlichen drei Viertel zum 30.06. fällig.
4. Bei den vorstehenden Vergütungen handelt es sich um Nettobeträge zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 16 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustkonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Diese ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden Gewinne und Veränderungen nach entsprechenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung gebucht, insbesondere Auszahlungen von liquiden Überschüssen der Gesellschaft, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen.
4. Verluste werden auf gesonderten Verlustkonten gebucht, die aus künftigen Gewinnen aufzufüllen sind.
5. Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.

§ 17 Abtretung und Belastung von Kommanditeilen

1. Ein Gesellschafter kann über seine Beteiligung nur mit Zustimmung der Geschäftsführung verfügen. Das gilt auch für Verfügungen über die vermögensrechtlichen Gesellschafteransprüche.
2. Die Übertragungsabsicht ist der Geschäftsführung durch Übersendung des Übertragungsvertrages anzuzeigen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 18 Tod eines Kommanditisten

1. Stirbt ein Kommanditist, geht die Beteiligung auf seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages über und wird mit diesen fortgesetzt. Die Berechtigten haben sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhänderin durch Vorlage eines Erbscheins, notariellen Auseinandersetzungsvertrag oder durch entsprechende Erklärung des Testamentsvollstreckers zu legitimieren. Für den Übergang auf die Erben bzw. die Vermächtnisnehmer, sowie für den Übergang von Gesellschaftsanteilen im Rahmen einer Verteilung eines Nachlasses bedarf es der Zustimmung der Geschäftsführung gemäß § 17 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
2. Mehrere Erben dürfen bis zur Auseinandersetzung ihrer Gesellschafterrechte diese nur durch einen gemeinsamen, schriftlich beauftragten Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter ist auch dann zu benennen, wenn kleinere Beteiligungen (Zeichnungssumme) als EUR 25.000 entstehen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die personenbezogenen Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung.

§ 19 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf bestimmte Dauer errichtet und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 30.06.2012. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Eine Kündigung ist an die Komplementärin zu richten.

§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. er das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde kündigt oder ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlussklärung der Gesellschafter durch die Komplementärin;
 - b. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder seine Beteiligung von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten aufgehoben wird und die Komplementärin dies fordert.
2. Durch das Ausscheiden eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter entsprechender teilweiser Herabsetzung des Kapitals unter der bisherigen Firma fortgeführt.
3. Die Komplementärin scheidet erst dann aus, wenn die übrigen Gesellschafter eine geeignete Person/Gesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen haben.

§ 21 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Zeitwertes der Beteiligung. Hierzu wird der steuerliche Berater der Gesellschaft einen Vorschlag unterbreiten.
2. Können sich die Parteien nicht innerhalb angemessener Zeit auf den Wert der Beteiligung einigen, so wird dieser durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt. Der Gutachter ist auf Antrag einer der Parteien von der Handelskammer Hamburg zu bestellen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Gesellschaft und der Ausscheidende jeweils zur Hälfte.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben kann gegenüber der Gesellschaft nur in der Weise geltend gemacht werden, dass der Anspruch aus dem Vermögen der Gesellschaft befriedigt wird. Eine Inanspruchnahme der Komplementärin ist ausgeschlossen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in zwei gleichen Halbjahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens, auszuführen. Das Guthaben ist nicht zu verzinsen.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann eine Sicherstellung des Auseinandersetzungsguthabens nicht verlangen. Er hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementärin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben früher auszuführen.
6. Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft bei Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und Erfüllung aller sonstigen, bis zum Ausscheiden des Gesellschafters begründeten Verpflichtungen es nicht erlaubt, die Raten zu zahlen, kann die Gesellschaft eine Stundung der Zahlungen ganz oder in Teilen verlangen, längstens jedoch um insgesamt ein Jahr.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf ihrer Dauer, andernfalls durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die Komplementärin zu liquidieren.

§ 23 Mitteilungspflichten, Ladungen und Zustellungen

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft und der Treuhänderin Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und/oder des zuständigen Finanzamtes und seiner Steuernummer unverzüglich mitzuteilen.
2. Ladungen und Zustellungen erfolgen an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift. Sie gelten sieben Tage nach Absendung als bewirkt. Dies gilt auch, wenn die Post oder ein anderer Zusteller nicht zustellen kann, gleich aus welchem Grund. Zum Nachweis der Absendung reicht die schriftliche Bestätigung des mit dem Versand beauftragten Mitarbeiters.

§ 24 Übergang und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Überträgt ein Gesellschafter oder Treugeber seine Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten, so übernimmt der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Der Übergang ist der Treuhänderin durch Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen bzw. nachzuweisen.
2. Geht die Beteiligung auf mehrere über, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung mit Ausnahme des Rechtes auf Ausschüttungen.
3. Stirbt ein Treugeber, so geht der Anteil auf seine Erben über, die sich gegenüber der Treuhänderin durch Vorlage eines Erbscheins, notariellen Auseinandersetzungsvertrag oder durch entsprechende Erklärung des Testamentsvollstreckers zu legitimieren haben.

§ 25 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Hamburg, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
4. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

Elmshorn, den

Michael Gurcke
WCT Capital Verwaltung GmbH

Michael Leng
Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag – Treuhandvertrag

Präambel

Die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend: Treuhänderin) mit Sitz in Hamburg ist an der WCT Capital 4 GmbH & Co. KG als Treuhandkommanditistin beteiligt und berechtigt, die Beteiligung im eigenen Namen für Rechnung der Zeichner zu erhöhen, die der Gesellschaft mittelbar beitreten. Daneben verwaltet sie die Beteiligungen derjenigen Kommanditisten, die der Gesellschaft unmittelbar beitreten. Unmittelbar und mittelbar beitretende Zeichner werden im Innenverhältnis gleich behandelt, jeder Treugeber trägt das wirtschaftliche Risiko entsprechend einem unmittelbar beitretenden Kommanditisten. Für beide Gruppen gilt der nachfolgende Treuhandvertrag. Der Zeichner hat sich aufgrund des Beteiligungsangebotes für die Beteiligung entschieden. Die Treuhänderin hat bei der Investitionsentscheidung nicht mitgewirkt, noch hat der Zeichner eine irgendwie geartete Mitwirkung oder Beratung durch die Treuhänderin hierbei erwartet, noch erwartet er sie für die Zukunft, noch wird eine solche Beratung von der Treuhänderin angeboten oder geleistet.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Tritt ein Zeichner der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin bei, so beauftragt er diese mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheines, ihre Beteiligung in eigenem Namen für seine Rechnung um den im Zeichnungsschein genannten Betrag zu erhöhen.
2. Will ein Zeichner unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein, so wird die Treuhänderin zunächst eine Beteiligung im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers übernehmen, ihm diese unmittelbar nach Übernahme im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung in das Handelsregister übertragen und die Beteiligung verwalten.
3. Der Beitritt eines Zeichners kann auch durch die Übernahme der von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge erfolgen.
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr von dem Treugeber übertragenen Aufgaben auch für andere Treugeber, die sie mit der Übernahme von Kommanditanteilen an der Gesellschaft beauftragt haben oder beauftragen werden, zu übernehmen. Über die Angelegenheiten der Gesellschaft wird sie die Treugeber mindestens einmal jährlich unterrichten.

§ 2 Entgegennahme des Kapitals

1. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, die von den Treugebern zu leistenden Kapitalbeträge (Haft- und Pflichtkommanditkapital) auf ihrem Treuhandkonto nach Maßgabe des Zeichnungsscheins entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages die ihr treuhänderisch überlassenen Gelder zu verwalten und über diese zu verfügen.
2. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, die auf dem Treuhandkonto entgegengenommenen Mittel verzinslich anzulegen, solange die jeweiligen Voraussetzungen für die Mittelverwendung nach § 3 des Kommanditgesellschaftsvertrages noch nicht vorliegen.
3. Die Treuhänderin ist – wenn sie von der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft hierzu gesondert beauftragt wird – berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft, die Mitgesellschafter und übrigen Treugeberkommanditisten und Treugeber von dem Treuhandauftrag zurückzutreten, wenn der Zeichner seiner Einzahlungsverpflichtung nebst Agio aus dem Zeichnungsschein nicht fristgemäß nachkommt. Maßgebend sind im Einzelnen die Bestimmungen des Kommanditgesellschaftsvertrages.
4. Die Treuhänderin hält das aufgrund dieses Vertrages erworbene Vermögen von ihrem eigenen bzw. dem ihr von Dritten überlassenen Vermögen getrennt.
5. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhänderin von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergeben können.

§ 3 Beteiligungsübernahme, Freigabe der laufenden Mittel, laufende Tätigkeiten

1. Zur Übernahme der vom Treugeber gewünschten Beteiligung und zur Freigabe der auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel ist die Treuhänderin erst und nur insoweit berechtigt und verpflichtet, wie die in § 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Übernimmt die Treuhänderin bis zum 31.12.2009 keine Kommanditbeteiligung im Sinne des § 1, weil die Voraussetzungen der Mittelfreigabe nicht erfüllt sind, so wird die Treuhänderin die Übernahme von Kommanditbeteiligungen endgültig ablehnen. Sie ist dann verpflichtet, die auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel abzüglich Bankspesen an die jeweiligen Treugeber zurückzuzahlen.
3. Während des Bestehens der Gesellschaft betreut die Treuhänderin die Treugeber und Kommanditisten in Fragen der Beteiligung, informiert diese über die Belange der Gesellschaft und führt die Treugeber- bzw. Gesellschafterversammlungen durch.
4. Darüber hinaus führt die Treuhänderin die nach § 16 des Gesellschaftsvertrages zu führenden Konten der Gesellschafter.

§ 4 Treugeber- und Gesellschafterversammlungen, Weisungen

1. Die Ausübung von Treugeber- und Gesellschafterrechten erfolgt in einheitlichen Treugeber- und Gesellschafterversammlungen.
2. Sie erfolgen im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn nicht die Treuhänderin, die Geschäftsführung der Gesellschaft oder Gesellschafter und/oder Treugeber, die alleine oder zusammen 25 % des Kommanditkapitals mittelbar oder unmittelbar halten, die Abhaltung einer Versammlung verlangen. Für die Einladung und Durchführung der Versammlung gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend.
3. Vor Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhänderin hat diese die Weisungen der Gesellschafter einzuholen, sofern der Gesellschafter nicht mitteilt, dass er sein Stimmrecht selbst ausübt. Weisungen sind von der Treuhänderin nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich erteilt werden.

§ 5 Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag beginnt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Treuhänderin und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, wenn der Zweck erreicht ist, endgültig nicht mehr erreicht werden kann oder durch Kündigung der Treuhänderin oder des Treugebers.
2. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Im Falle der Kündigung ist die Beteiligung auf den Treugeber zu übertragen, der damit unmittelbar Kommanditist wird. Die Übertragung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers im Handelsregister. Zu diesem Zweck hat der Treugeber der Treuhänderin auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.
4. Das Treuhandverhältnis kann ferner von der Treuhänderin oder Treugeber entsprechend der Regelungen über die außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden.
5. Das Treuhandverhältnis endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, wenn
6. über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
7. Im Falle der Abs. 4 und 5 steht dem Treugeber ein Abfindungsguthaben entsprechend den Regelungen des Kommanditgesellschaftsvertrages zu.

§ 6 Übergang und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Überträgt ein Gesellschafter oder Treugeber seine Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen Dritten, so übernimmt der Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Der Übergang ist der Treuhänderin durch Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen bzw. nachzuweisen.
2. Geht die Beteiligung auf mehrere über, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung mit Ausnahme des Rechtes auf Ausschüttungen.

3. Stirbt ein Treugeber, so geht der Anteil auf seine Erben über, die sich gegenüber der Treuhänderin durch Vorlage eines Erbscheins, notariellen Auseinandersetzungsvertrag oder durch entsprechende Erklärung des Testamentsvollstreckers zu legitimieren haben.
4. Für Übertragungen erhält die Treuhänderin eine Vergütung von EUR 100,00 zzgl. USt. sowie Erstattung der angefallenen Kosten.

§ 7 Vergütung

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit die in § 15 des Kommanditgesellschaftsvertrages genannte Vergütung.

§ 8 Haftung, Verjährung

1. Die Treuhänderin nimmt die von ihr übernommenen Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr.
2. Die Treuhänderin und ihre Organe haften den Treugebern gegenüber – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist - für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Umfang der Haftung ist auf einen Betrag von max. EUR 1 Mio. begrenzt. Ansprüche können nur geltend gemacht werden, soweit die Treugeber nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.
4. Die Treuhänderin hat nicht einzustehen für den von den Treugebern beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft. Die Treuhänderin hat nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit des Beteiligungsangebotes zu prüfen. Ihr obliegt auch nicht die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft.
5. Die Treuhänderin darf davon ausgehen, dass der Treugeber die Beteiligungsunterlagen erhalten und sich anhand dieser über die Gesellschaft und alle sonstigen für die Beteiligungsentscheidung des Treugebers maßgebenden Umstände unterrichtet hat.
6. Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin verjähren sechs Monate nach Kenntnis des schadensstiftenden Ereignisses, spätestens drei Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin bei seinem Beitritt seine Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, das zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und Steueridentifikationsmerkmal schriftlich mitzuteilen und die Treuhänderin über Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Treuhänderin einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Kommt ein Anleger seinen Mitteilungspflichten nach vorstehendem Absatz 1 oder der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten in vorstehendem Absatz 2 nicht nach, so ist die Treuhänderin dem Anleger gegenüber berechtigt, Auszahlungen solange zurückzubehalten, bis der Anleger diesen Pflichten nachgekommen ist.
4. Ladungen, Zustellungen und schriftliche Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Anlegers gelten drei Tage nach Absendung an diese Anschrift als dem Anleger zugegangen.
5. Der Anleger erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verwaltung seiner persönlichen Daten durch die Treuhänderin im Rahmen dieses Treuhandvertrages zum Zwecke der Verwaltung der für ihn treuhänderisch gehaltenen und/oder verwalteten Beteiligung sowie zu seiner Betreuung durch die Treuhänderin einverstanden.
6. Ein Anleger hat keinen Anspruch auf Mitteilung der Namen und Anschriften der übrigen Anleger. Soweit ein Anleger jedoch einen Antrag nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu stellen beabsichtigt, ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, einen solchen Antrag an sämtliche übrigen Anleger zu versenden. Die Kosten einer solchen Übersendung sind der Treuhandkommanditistin unabhängig vom Erfolg des Antrags von dem Anleger, der den Antrag zu stellen wünscht, zu erstatten.
7. Anleger haben ihre Unterstützung des Antrags innerhalb von drei Wochen nach Aufgabe des Antrags zur Post an die Treuhänderin schriftlich zu melden. Unterstützen nicht Gesellschafter, die zusammen mit dem Antragsteller mindestens 25 % Kommanditkapital der Gesellschaft halten den Antrag innerhalb dieser Frist, so gilt der Antrag als gescheitert.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, die mündlich nicht abgedungen werden kann.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

Hamburg, den

Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH
gez. Michael Leng

Anleger

Anlage II zum Gesellschaftsvertrag – Investitionsplan

Investitionsplan	EUR	%
1. Containererwerb		
Investitionskapital für den Containererwerb	2.000.500	80,02%
2. Anlaufkosten für Unternehmensentwicklung		
Geschäftsbesorgung	81.250	3,25%
Projektentwicklung & -koordination der Initiatorin	205.000	8,20%
Vertrieb	125.000	5,00%
Treuhand	7.500	0,30%
Marketing	26.250	1,05%
Rechtsberatung	22.000	0,88%
Steuerberatung	7.500	0,30%
Liquiditätsreserve	25.000	1,00%
Gesamtinvestition	2.500.000	100,00%
Finanzierungsplan		
Kommanditkapital* (Zeichnungssumme)	2.500.000	100,00%
Gesamtmittel	2.500.000	100,00%

**Auf die gesamte Zeichnungssumme wird zusätzlich ein Agio von 3% erhoben, das ebenfalls zur Abdeckung weiterer Platzierungskosten verwendet wird.*

Haftungsvorbehalt

Die wirtschaftlichen Ergebnisse können sowohl zeitlich als auch der Höhe nach von den gemachten Angaben abweichen. Für den wirtschaftlichen Erfolg kann daher keine Gewähr übernommen werden. Die Haftung der gegenwärtigen Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter für unrichtige und unvollständige Angaben oder für die Verletzung von eventuell bestehenden Aufklärungspflichten gegenüber dem Zeichner ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eventuelle Ersatzansprüche gegen die vorstehenden Personen und Gesellschaften, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen sechs Monate nach Kenntniserlangung durch den Zeichner, spätestens drei Jahre nach Beitritt. Darüber hinaus wird eine Informationsveranstaltung mit den beteiligten Personen angeboten. Hier werden allen Anlegern umfassende Informationen über das Investment gegeben.

Impressum

Geschäftsbesorgerin

WCT
World Container Trading GmbH

Besenheide 32
25336 Elmshorn

Tel.: (04121) 491 63 30
Fax: (04121) 491 63 35
E-Mail:
info@wct-worldwide.de

Geschäftsführer:
Michael Gurcke, Ingo Wolf

Eingetragen beim AG Elmshorn
HRB 2265

Vertrieb

ConRendit Management GmbH

Am Kaiserkai 1
20457 Hamburg

Tel.: (040) 52 73 47 90
Fax: (040) 52 73 47 99
E-Mail:
info@conrendit.de

Geschäftsführer:
Andreas Wohlers, Olaf Will,
Michael Gietl

Eingetragen beim AG Hamburg
HRB 83683

Treuhandkommanditistin

Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH

Johann-Mohr-Weg 4
22763 Hamburg

Tel.: (040) 890 61 860
Fax: (040) 890 61 888
E-Mail:
info@steuerberatung-leng.de

Geschäftsführer:
Michael Leng

Eingetragen beim AG Hamburg
HRB 24305